
Update Stand August 2023

Gebührenordnung für Anwohnerparkausweise in dt. Städten – sortiert nach Bundesland

Systematik:

Im Dezember 2022 hat die Deutsche Umwelthilfe die beschlossenen Gebühren für einen Anwohnerparkausweis in allen deutschen Großstädten sowie in mindestens den fünf größten Städten jedes Bundeslandes veröffentlicht. Das hier vorliegende Update zeigt auf Grundlage einer systematischen Medienauswertung auf, welche Städten ihren Handlungsspielraum zur Anhebung der Gebühren für Anwohnerparkausweise nutzen. Dabei wurden weitere Städte ergänzt, die in der Abfrage aus Dezember 2022 nicht enthalten waren, so dass dieses Update die Situation in **111 Städten** darstellt. Dazu zeigt das Update, welche Länder ihren Kommunen immer noch keine Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen übertragen haben, obwohl sie seit über 3 Jahren die Möglichkeit dazu haben.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Seit Dezember hat sich die Zahl der Städte, die ihren Handlungsspielraum zur Anhebung der Gebühren für Anwohnerparkausweise nutzten deutlich erhöht. Unser Update zeigt **30 Städte**, die ihre neuen Möglichkeiten genutzt haben sowie zahlreiche Städte, bei denen eine Erhöhung der Gebühren angekündigt ist. Dennoch verlangen die meisten Städte nach wie vor nur 8 Cent oder weniger pro Tag für einen Anwohnerparkausweis – obwohl die meisten davon durch ihre Landesregierungen ermächtigt sind, angemessene Gebühren festzulegen. Die Landesregierungen von **vier Bundesländer (Bayern, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)** verbieten ihren Städten nach wie vor angemessene Anwohnerparkgebühren zu erheben.

Forderung der Deutschen Umwelthilfe:

Die Deutsche Umwelthilfe fordert eine Anhebung der Gebühren für Anwohnerparkausweise auf **mindestens 1 Euro pro Tag**. Für besonders große Fahrzeuge sollten dabei deutlich höhere Gebühren fällig werden als für Kleinwagen. Für eine sozial verträgliche Mobilitätswende bedarf es Ermäßigungen für einkommensschwache Haushalte und Menschen mit Schwerbehindertenausweis. Hierfür ist der Bund in der Pflicht im Straßenverkehrsgesetz eine gesetzliche Grundlage für eine soziale Staffelung der Parkgebühren zu schaffen. Die höheren Einnahmen aus Parkgebühren müssen in den Ausbau von Bus und Bahn sowie Rad- und Gehwegen fließen. Da viele Länder und Kommunen nach wie vor die

Mobilitätswende ausbremsen, fordert die DUH die Pflicht zur flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung und eine Mindestgebühr für Anwohnerparkausweise in Höhe von 360 Euro pro Jahr.

Hintergrund der Forderung:

Die Gebühr für einen Anwohnerparkausweis war bis Juni 2020 bundeseinheitlich auf 30,70 Euro pro Jahr gedeckelt. Seitdem können die Bundesländer die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen zur Ausstellung von Anwohnerparkausweisen auf die Kommunen übertragen. Einige Länder blieben jedoch bislang untätig. Das gleiche gilt für den Großteil bereits ermächtigter Kommunen. Das bedeutet Anwohnende können immer noch in den meisten Städten selbst mit SUVs und Pick-ups für nur 8 Cent pro Tag den öffentlichen Raum zustellen. Das ist ein Preis, der keine Lenkungswirkung entfaltet und nicht einmal den Verwaltungsaufwand zur Ausstellung eines Parkausweises begleicht. Die Nutzung des knappen und wertvollen öffentlichen Raums mit privaten Autos wird demnach durch die Allgemeinheit bezuschusst. Jedes Jahr steigt die Zahl der in Deutschland zugelassenen Autos um eine halbe Million. Gleichzeitig werden die Autos immer länger, breiter und schwerer. Flächen zum Spielen, Flanieren und Verweilen sowie Parks und Grünflächen werden immer knapper. Die Gebühren müssen so hoch sein, dass Menschen, die nicht aufs Auto angewiesen sind, ihren Pkw-Besitz hinterfragen. Eine Erhöhung der Parkgebühren ist ein wesentlicher Hebel, damit sich Haushalte von Zweit- und Drittwagen trennen und Menschen, die nur gelegentlich Auto fahren, auf Carsharing umsteigen. Erste Auswertungen aus Freiburg bestätigten außerdem die positive Wirkung höherer Gebühren: Die Zahl der Anträge auf Anwohnerparkausweise ist ein Jahr nach der Erhöhung um fast 50 Prozent zurückgegangen. Die Anzahl der privat zugelassenen Pkw in den bewirtschafteten Zonen ging um 2,2 Prozent zurück.

Preisvergleich:

Ein **Parkplatz am Straßenrand** hat eine durchschnittliche Größe von mindestens 12 Quadratmeter und kostet für Anwohnerinnen und Anwohner in den meisten deutschen Städten wie München, Köln oder Magdeburg aktuell **30 Euro pro Jahr**, was **lediglich 0,08 Euro pro Tag** entspricht. Manche Städte wie Düsseldorf und Frankfurt am Main (25 Euro pro Jahr), Münster (17,50 Euro pro Jahr) oder Bremerhaven (ab 13,50 pro Jahr) erheben noch niedrigere Gebühren. Das ist nur ein Bruchteil der Gebühren, die in vielen Städten im Ausland verlangt werden. Zum Beispiel kostet in **Amsterdam** ein Anwohnerparkplatz **bis zu 567 Euro pro Jahr** und in **Stockholm** sogar **bis zu 1.309 Euro pro Jahr**.

Kosten für andere Nutzungen des öffentlichen Raums:

Die Preise für andere Nutzungen des öffentlichen Raums sind deutlich höher: Die Sondernutzungsgebühr für **Außengastronomie** auf öffentlichem Straßenland kostet für 12 Quadratmeter in Halle (Saale) bis zu 576 Euro pro Jahr, in der Münchner Innenstadt sogar **bis zu 924 Euro pro Jahr** – also mehr als 30-mal so viel wie die Berechtigung, das eigene Auto zu parken.

Für einen **Wochenmarktstand** mit der Größe von 6 x 2 Metern werden in Erfurt bis zu 3,20 Euro pro Tag, in Kiel bis zu 6,36 Euro pro Tag und in Köln sogar **bis zu 22,86 Euro pro Tag** fällig. Dies ist 40 bis 285-mal mehr, als ein Anwohnerparkausweis pro Tag kostet.

Baden-Württemberg



Landesregelung:

Baden-Württemberg war das erste Land, das seinen Kommunen eine angemessene Bepreisung des Parkraums ermöglicht hatte. Die Regelung trat am 22. Juli 2021 in Kraft. Daraufhin haben zahlreiche Kommunen in Baden-Württemberg die Gebühren erhöht. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat jedoch am 13. Juni 2023¹ (im Folgenden genannt: Freiburger Urteil) geurteilt, dass dem Land Baden-Württemberg bei der Übertragung der Ermächtigung auf die Kommunen zum Erlass von Gebührenordnungen ein Formfehler unterlaufen ist. Die Kommunen wurden vom Land ermächtigt Satzungen zur Regelung der Parkgebühren zu erlassen. Laut dem Freiburger Urteil ist jedoch eine Verordnung und keine Satzung zur Regelung der Parkgebühren notwendig. Daher können Kommunen in Baden-Württemberg zurzeit keine rechtssicheren Gebührenordnungen mehr erlassen beziehungsweise sind ihre bisher erlassenen Satzungen nicht rechtssicher. Das Land hat bereits angekündigt, seine Parkgebührenverordnung anzupassen, sobald die Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt. Damit bekommt das Land Baden-Württemberg anders als noch im letzten DUH-Länderbriefing nun statt einer Grünen eine Gelbe Karte, bis die Verordnung angepasst ist.

Kommunale Umsetzung:

Einige Städte in Baden-Württemberg haben nach dem Freiburger Urteil ihre neuen Gebührenordnungen vorübergehend ausgesetzt. Die Städte warten auf die Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts und die Anpassung der Delegationsverordnung durch die Landesregierung, um wieder die erhöhten Gebühren zu erlassen. Andere Städte behalten bei ihren neuen Gebührenordnungen bei: Die Stadt **Mannheim** beispielsweise hat am 25. Juli die Aufhebung ihrer Gebührensatzung beschlossen und eine Rechtsordnung mit gleichem Inhalt erlassen. Das Gebührenmodell, das bis 2025 eine Erhöhung auf 127,50 Euro vorsieht, wird damit weiter angewandt. In **Ulm** wurde das neue Gebührenmodell ebenfalls beibehalten, jedoch werden vorübergehend Ausnahmegenehmigungen und keine Anwohnerparkausweise ausgegeben, was für die Bewohnerinnen und Bewohner jedoch keinen Unterschied macht.

Bevor die fehlende Rechtssicherheit der Regelungen der Städte in Baden-Württemberg durch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig festgestellt wurde, hatten viele Städte, trotz 2 Jahren Zeit, immer noch keine erhöhten Gebühren beschlossen. So gab es in **Stuttgart**, **Pforzheim** und **Heilbronn** noch keinen Beschluss Gebühren für Anwohnerparkausweise anzuheben.

Vorreiter war bis dato die Stadt **Freiburg**, die eine Jahresgebühr zwischen 240 und 480 Euro beschlossen hatte. Für einkommensschwache Haushalte und Menschen mit Schwerbehindertenausweis gab es deutliche Ermäßigungen um 75 Prozent. Auch **Tübingen** erließ eine Staffelung der Gebühren, jedoch auf

¹ BVerwG 9 CN 2.22

einem deutlich geringeren Preisniveau. Die Grundgebühr beträgt 120 Euro, für besonders schwere Verbrenner ab 1800 kg sowie Elektroautos ab 2000 kg sind es 180 Euro.

Aktuell werden in Baden-Württembergischen Städten folgende Gebühren erhoben:

Freiburg im Breisgau: 240,00€ bis 480,00€ gestaffelt nach Länge des Fahrzeugs (vorübergehend nur 30,00€)

Heidelberg: 120,00€ (vorübergehend nur 36,00€)

Heilbronn: 30,70€

Karlsruhe: 180,00€ (neue Gebühren beibehalten)

Mannheim: 63,75€ ab 2023; 95,63€ ab 2024; 127,50€ ab 2025 (neue Gebühren beibehalten)

Pforzheim: 30,70€

Reutlingen: 120,00€ (neue Gebühren beibehalten)

Stuttgart: 30,00€

Tübingen: 120,00€ Basistarif und 180,00€ für besonders schwere Fahrzeuge

Ulm: 200,00€; 300,00€ ab 2024 (neue Gebühren beibehalten)

Bayern

Landesregelung:

Nachdem das bayerische Innenministerium über ein Jahr lang angegeben hat an einer Entscheidungsvorlage zu arbeiten um die Fragen zu klären ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung der Gebühren für Anwohnerparkausweise vorgenommen werden soll, wurde die Ausarbeitung nun gestoppt. Es ist nach wie vor unklar, ob und wann das Thema wieder aufgegriffen wird. Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Bayern ist außerdem eines der wenigen Bundesländer, das auch die Gebühren fürs Kurzzeitparken deckelt. Selbst in Gebieten mit besonders hohem Parkdruck dürfen die Parkgebühren aktuell maximal 2,60 Euro pro Stunde betragen.

Kommunale Umsetzung:

Zahlreiche Städte in Bayern haben sich für angemessene Gebühren für einen Anwohnerparkausweis ausgesprochen und von ihrer Landesregierung die Möglichkeit zu deren Anhebung gefordert. Die Städte **Erlangen, Fürth, und München** haben bereits eine Anpassung der Gebühren für Anwohnerparkausweise angekündigt, sobald sie die Möglichkeiten bekommen würden. **Nürnberg** hat sich im Rahmen eines Vergleichs für die Saubere Luft mit der DUH verpflichtet, die Gebühren für Bewohnerparkausweise anzuheben, sobald dies möglich ist. Der aktuelle Gebührenrahmen wird in den Bayerischen Großstädten weitestgehend ausgeschöpft:

Augsburg: 30,00€

Erlangen: 30,70€

Fürth: 30,50€

Ingolstadt: 30,00€

München: 30,00€

Nürnberg: 30,00€

Regensburg: 30,70€

Würzburg: 30,70€

Berlin

Landesregelung:



Die Berliner Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Gebühr für Anwohnerparkausweise bis spätestens 2023 auf 120 Euro pro Jahr anzuheben. Entgegen der Ankündigung der Stadt, wurde noch immer keine eigenständige landesrechtliche Regelung erlassen. Bisher liegt der Öffentlichkeit nicht einmal eine Beschlussvorlage vor.

Ob der Zeitrahmen von 2023 für die geplante Anhebung eingehalten werden kann, bleibt fraglich. Bis zur Umsetzung beträgt die Gebühr für Anwohnerparkausweise in Berlin nach wie vor lediglich 10,20 Euro pro Jahr. Wegen der nach wie vor nicht umgesetzten Ankündigung bekommt Berlin anders als noch im letzten DUH-Länderbriefing nun eine Gelbe Karte.

Brandenburg

Landesregelung:



Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Anwohnerparkausweisen wurde durch die GVBl.II/22 Nr. 77 auf die Städte und Gemeinden in Brandenburg übertragen. Die entsprechende Neuregelung ist am 20. Dezember 2022 in Kraft getreten. Die Brandenburgische Landesregierung hat von der Festsetzung einer Gebührenhöchstgrenze abgesehen, um den Kommunen die rechtlichen Festlegungsspielräume nicht von vorneherein zu beschneiden.

Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit aufgehoben. Damit bekommt Brandenburg anders als noch im letzten DUH-Länderbriefing nun eine Grüne Karte.

Kommunale Umsetzung:

Obwohl die Kommunen in Brandenburg seit über acht Monaten dazu ermächtigt sind, angemessene Gebühren für Anwohnerparkausweise festzulegen, hat noch keine einzige Stadt eine Neuregelung beschlossen. Zuvor hatten sich jedoch einige Städte in Brandenburg für eine Gebührenerhöhung ausgesprochen. Darunter auch die Landeshauptstadt **Potsdam**. Dort wurde die Debatte aber zum

September 2023 aufgeschoben. Auch in **Frankfurt (Oder)** befürwortete man eine Entscheidungshoheit bei den Gemeinden und in **Brandenburg an der Havel** rechnet die Stadtverwaltung vor, dass ein privater Stellplatz aktuell 16-mal so viel kostet wie ein Anwohnerparkausweis. Auch **Oranienburg** fordert, dass Kommunen selbst über die Gebührenhöhe entscheiden können – gleichzeitig wird in Oranienburg der bisher mögliche Gebührenrahmen nicht ausgeschöpft.

Brandenburg an der Havel: 30,00€

Cottbus: 30,70€

Frankfurt (Oder): 30,70€

Oranienburg: 20,45€

Potsdam: 30,00€

Bremen

Landesregelung:



Das Land Bremen hat in seinem Koalitionsvertrag vom Juli 2023 festgelegt, die Gebühren für einen Anwohnerparkausweis auf 75 Euro pro Jahr anzuheben. Eine zeitliche Einschätzung, wann es zur Umsetzung kommen soll, konnte auf Anfrage nicht gegeben werden. Eine derart geringe Erhöhung würde außerdem bedeuten, dass die Gebühren nach wie vor nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung eines Stellplatzes abdecken würden.

Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr. In der Stadt Bremerhaven kann sogar für Teile der Stadt ein Anwohnerparkausweis für nur 13,50 Euro erworben werden.

Bremen: 30,00€

Bremerhaven: 13,50€ bis 27,00€ je nach Zone

Hamburg

Landesregelung:



Seit Änderung der Bundesgesetzgebung hat Hamburg zwei Mal die Gebühren für Anwohnerparkausweise angepasst. Mitte 2021 wurden die Gebühren von 30 Euro auf 45 Euro pro Jahr angehoben und zu Beginn des Jahres 2022 erneut leicht angepasst.

Die Gebühr pro Anwohnerparkausweis beträgt derzeit bei Beantragung online 65 Euro pro Jahr und soll bis auf Weiteres nicht erhöht werden. Diese Position hat die Stadt im April 2023 erneut auf Medienanfrage vertreten. Damit decken die Gebühren laut Hamburger Verkehrsbehörde nach wie vor nur einen Bruchteil der tatsächlichen Ausgaben für die Verwaltung.

Hessen



Landesregelung:

Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen zur Ausstellung von Anwohnerparkausweisen wurde in § 16 der hessischen Delegationsverordnung auf die Städte und Gemeinden in Hessen übertragen. Die entsprechende Neuregelung der hessischen Delegationsverordnung ist am 22. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Hessische Landesregierung hat von der Festsetzung einer Gebührenhöchstgrenze abgesehen, um den Kommunen die rechtlichen Festlegungsspielräume nicht von vorneherein zu beschneiden.

Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit aufgehoben.

Kommunale Umsetzung:

Seit über anderthalb Jahren ist die Obergrenze in Hessen aufgehoben. In **Wiesbaden** wurde die Gebühr bereits seit Sommer 2022 auf 120 Euro pro Jahr erhöht. Im April hieß es, dass über eine Staffelung der Gebühr nach Flächenverbrauch der Fahrzeuge diskutiert werde. Dieser Ansatz wurde jedoch nicht mehr mit aufgenommen als die Stadt im Sommer als Reaktion auf das Freiburger Urteil mit einer Rechtsverordnung die vorherige Satzung abgelöst hat. Dadurch sollte Rechtsrisiken vermindert werden. In **Frankfurt** wurde im Juni 2023 die Erhöhung der Jahresgebühr auf 120 Euro beschlossen. Die neue Gebühr tritt ab Januar 2024 in Kraft. In **Kassel** und **Darmstadt** hingegen, wurde immer noch keine Erhöhung beschlossen. In Kassel soll erst im Winter ein Vorschlag der Verwaltung vorliegen zur Erhöhung der Gebühr. Über die Gebührenhöhe gibt es noch keine Informationen. Auch in Darmstadt kostet ein Anwohnerparkausweis nach wie vor nur 30,70 Euro jährlich. Hier ist es allerdings so geregelt, dass in einigen Zonen keine speziellen Anwohnerparkausweise vergeben werden, sondern alle Personen unabhängig vom Wohnort ein Parkausweis für 120 Euro jährlich beantragen können. In **Hanau** kostet ein Ausweis 60 Euro im Jahr. In **Fulda** ist die Jahresgebühr seit Beginn des Jahres auf 50 bis 90 Euro je nach Tarifzone gestiegen. Ab 2025 ist eine weitere Erhöhung auf 60 bis 120 Euro geplant.

Darmstadt: 30,70€ bis 120,00€ je nach Zone

Frankfurt: 120,00€ ab 2024

Fulda: 50,00€ bis 90,00€ je nach Zone; ab 2025 60,00€ bis 120,00€

Hanau: 60,00€

Kassel: 21,00€ bis 30,00€ je nach Zone

Offenbach: 75,00€

Wiesbaden: 120,00€

Mecklenburg-Vorpommern



Landesregelung:

Am 29. September 2022 wurde in Mecklenburg-Vorpommern eine neue Landesverordnung erlassen, die die Kommunen dazu ermächtigt, eigenständig Gebühren für Anwohnerparkausweise festzulegen. Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit aufgehoben.

Kommunale Umsetzung:

Einige Städte in Mecklenburg-Vorpommern haben bereits Gebrauch von der Ermächtigung gemacht. In **Greifswald** beträgt die neue Jahresgebühr seit Mai 2023 150 Euro. Für Autos, die länger als 4,70 m sind und mehr als 2000 kg wiegen, werden 250 Euro fällig. **Stralsund** hat im Juli 2023 beschlossen, die Gebühr auf 108 Euro pro Jahr zu erheben. Die neue Regelung ist bereits im August in Kraft getreten. In **Schwerin** hingegen, wird die neue Jahresgebühr von 120 Euro erst ab 2024 fällig. Die Kleinstadt **Barth** hat eine Erhöhung der Jahresgebühr auf 120 Euro pro Jahr beschlossen. **Rostock** hat immer noch keinen Vorschlag zur Erhöhung der Gebühr erarbeitet, obwohl es bereits vor einem Jahr hieß, es werde darüber nachgedacht. In **Neubrandenburg** scheint das Thema weiterhin nicht auf der Agenda zu stehen.

Barth: 120,00€

Greifswald: 150,00€ Basistarif und 250,00€ für besonders große und schwere Fahrzeuge

Neubrandenburg: 31,00€

Rostock: 30,70€

Schwerin: 120,00€ ab 2024

Stralsund: 108,00€

Niedersachsen



Landesregelung:

Durch Artikel 1 Nr. 1b der Niedersächsischen „Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen im Bereich Verkehr“, der am 11. März 2021 in Kraft trat, wurde den niedersächsischen Kommunen die Befugnis erteilt, neue Gebührenordnungen zu erlassen. Eine Gebührenhöchstgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben worden. Eine Differenzierung der Gebührenordnung nach Größe oder Gewicht der Fahrzeuge ist ebenfalls möglich.

Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit nicht mehr gültig.

Kommunale Umsetzung:

In Niedersachsen ist den Kommunen seit circa zweieinhalb Jahren keine Gebührenhöchstgrenze für Anwohnerparkausweise mehr vorgeschrieben. Dennoch wurde in den zwei einwohnerstärksten Städten Niedersachsens, **Hannover** und **Braunschweig**, immer noch keine Anhebung der Gebühren beschlossen.

Die Stadt **Hannover** hatte noch im Dezember 2022 angekündigt, dass die Gebühr 2023 steigen solle. Es wurde eine nach Gewicht gestaffelte Gebühr zwischen 30,70 Euro und 250 Euro (350 Euro für Wohnmobile) diskutiert. Bisher liegt jedoch immer noch kein Vorschlag der Verwaltung zur Erhöhung der Gebühr vor. In **Braunschweig**, **Hildesheim** und **Salzgitter** scheint das Thema weiterhin nicht auf der Agenda zu stehen. Die Stadt **Göttingen** hat den Vorreiterstatus Niedersachsens seit unserem letzten Briefing verloren. Obwohl geplant war die Jahresgebühr auf 211 Euro zu erhöhen, wurde nur eine Erhöhung auf 90 Euro beschlossen. Erst im Jahr 2028 soll die Gebühr dann auf 180 Euro ansteigen. Die Erhebung der erhöhten Gebühr wurde jedoch, aufgrund des Freiburger Urteils, vorerst gestoppt. In **Wolfsburg** ist im Juli 2023 eine neue Regelung mit einer höheren Jahresgebühr von 120 Euro in Kraft getreten.

In **Oldenburg** wurde eine neue Regelung verabschiedet: Seit Juni kosten Anwohnerparkausweise 80 Euro für Autos bis 4,20 Meter, 120 Euro bis 4,70 Meter und 160 für längere Fahrzeuge. Jeweils zum Jahreswechsel soll es zu weiteren Erhöhungen kommen. Ab 2027 sind dann 260 Euro, 400 Euro und 540 Euro vorgesehen. In **Osnabrück** beläuft sich die Jahresgebühr auf 90 Euro. In 2025 soll sie auf 120 Euro ansteigen. In **Buxtehude** kostet ein Anwohnerparkausweis 84 Euro. In **Wunstorf** beläuft sich die Jahresgebühr seit Juli auf 120 Euro. Im Juli 2025 soll sie dann auf 180 Euro ansteigen.

Vorbildlich ist nach wie vor die Regelung in **Hameln**. Hier beträgt die Jahresgebühr 200 Euro. In 2024 soll sie dann auf 360 Euro ansteigen.

Braunschweig: 30,70€

Buxtehude: 84,00€

Göttingen: 90,00€; 180,00€ ab 2028 (vorübergehend gestoppt wegen Freiburger Urteil)

Hameln: 200,00€; 360,00€ ab 2024

Hannover: 30,70€

Hildesheim: 30,70€

Oldenburg: 80,00€ bis 160,00€ gestaffelt nach Länge des Fahrzeugs; 260,00€ bis 540,00€ ab 2027

Osnabrück: 90,00€; 120,00€ ab 2025

Salzgitter: 30,70€

Wolfsburg: 120,00€

Wunstorf: 120,00€; 180,00€ ab 2025

Nordrhein-Westfalen



Landesregelung:

Die Ermächtigung zur Festlegung der Gebühren für die Ausstellung von Anwohnerparkausweisen wurde per Rechtsverordnung an die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden übertragen. Dies erfolgte im Rahmen der letzten Änderung der „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“, die am 19. Februar 2022 in Kraft trat. Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit nicht mehr gültig.

Kommunale Umsetzung:

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind seit circa anderthalb Jahren dazu ermächtigt, angemessene Gebühren für Anwohnerparkausweise festzulegen. Vor allem kleinere Städte gehen voran und haben eine Erhöhung der Gebühren beschlossen oder sind in Diskussion darüber. In den fünf einwohnerstärksten Städten Nordrhein-Westfalens hingegen, wurde bisher nur in **Düsseldorf** eine Anhebung der Gebühren beschlossen.

In Düsseldorf wurde im Mai beschlossen, dass ab Oktober 2023 ein Anwohnerparkausweis je nach Zone zwischen 240 und 360 Euro kosten wird. Einkommensschwache Personen erhalten ein Rabatt von 75%. Nach dem Freiburger Urteil hält die Stadt weiter an den Plänen fest und sucht nach rechtssicheren Möglichkeiten diese umzusetzen, damit sie wie geplant im Oktober oder mit etwas Verspätung in Kraft treten kann. Im Gegensatz dazu wurden in **Köln** Pläne zur Erhöhung wegen des Freiburger Urteils gestoppt. Nachdem lange über eine Erhöhung der Gebühr diskutiert wurde, lag im Mai eine Beschlussvorlage der Verwaltung vor. Je nach Länge des Fahrzeugs sollte sich die Gebührenhöhe zwischen 330 und 390 Euro belaufen. Für längere Fahrzeuge als 5,60m sollte es keine Option mehr geben auf einem Anwohnerparkplatz zu parken. Außerdem war ein Rabatt von 75 bzw. 80% für einkommensschwache und schwerbehinderte Personen vorgesehen. In **Dortmund**, **Essen** und **Duisburg** gibt es immer noch keine konkreten Vorschläge zur Erhöhung der Gebühren.

Besonders vorbildlich ist die Regelung in **Münster**. Die Gebühren sind nach Fahrzeuglänge gestaffelt und betragen zwischen 130 und 190 Euro pro Jahr. Ab Juli 2024 sollen sie dann ansteigen auf 260 bis 380 Euro pro Jahr. Zurzeit ist die neue Regelung wegen des Freiburger Urteils jedoch ausgesetzt. Die Stadtverwaltung in Münster überprüft, sobald die schriftliche Urteilsbegründung aus Leipzig vorliegt, die Rechtssicherheit der Regelung. Auch in **Bonn** und **Neuss** wurde ab 2024 bzw. 2026 eine Gebührenhöhe von 360 Euro pro Jahr beschlossen. **Bochum** hat die Gebühr im Juni 2023 auf 120 Euro pro Jahr erhöht.

Leverkusen hat im April angekündigt, dass bis 2024 die Gebühren steigen sollen. Ein konkreter Vorschlag liegt jedoch bisher nicht vor. In **Aachen** liegt wiederholt ein neuer Vorschlag auf dem Tisch. Nachdem zuerst eine Erhöhung auf 300 Euro und danach eine Erhöhung auf 120 Euro diskutiert wurde, sieht der neue Vorschlag eine Staffelung nach Länge des Fahrzeugs vor. Die Gebühr soll zwischen 120 und 240 Euro betragen. Beschlossen wurde die Regelung noch nicht. Damit hinken Politik und Verwaltung dem selbstgesetzten Zeitplan weit hinterher.

Aachen: 30,00€ (Vorschlag sieht Erhöhung auf 120,00€ bis 240,00€ vor)

Bergisch Gladbach: es gibt keine Anwohnerparkzonen

Bielefeld: 30,00€ (Vorschlag sieht Erhöhung auf 60,00€ vor)

Bochum: 120,00€

Bonn: 180,00€; 360,00€ ab März 2024

Bottrop: 30,70€

Dortmund: 30,70€

Düsseldorf: 240,00€ bis 360,00€ je nach Zone ab Oktober 2023 (Verschiebung wegen des Freiburger Urteils möglich)

Duisburg: 30,70€

Essen: 30,00€

Gelsenkirchen: 30,00€

Gütersloh: 30,00€

Hagen: 30,70€

Hamm: 27,00€

Herne: 30,00€

Köln: 30,00€

Krefeld: 30,70€

Leverkusen: 30,70€

Mönchengladbach: 30,00€

Moers: 30,00€

Mülheim an der Ruhr: 30,00€ (Vorschlag sieht Erhöhung auf 270,00€ vor)

Münster: 130,00€ bis 190,00€ Euro je nach Fahrzeuglänge; 260,00€ bis 380,00€ Euro ab 2024 (in Prüfung wegen des Freiburger Urteils)

Neuss: 120,00€; 240,00€ ab Juli 2024; 360,00€ ab Juli 2026

Oberhausen: 30,70€

Paderborn: 30,00€ (Vorschlag sieht Erhöhung auf 60,00€ vor)

Recklinghausen: 30,00€

Remscheid: 30,00€

Siegen: 30,00€

Solingen: 30,70€

Wuppertal: 30,00€

Rheinland-Pfalz



Landesregelung:

Das Kabinett hat am 21.03.2023 die vom Verkehrsministerium vorgelegte „Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren“ beschlossen. Damit können Kommunen nun eigenständig Gebührenordnungen erlassen. Eine Gebührenhöchstgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben worden. Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit nicht mehr gültig. Damit bekommt Rheinland-Pfalz anders als noch im letzten DUH-Länderbriefing nun eine Grüne Karte.

Kommunale Umsetzung:

Obwohl die Kommunen in Rheinland-Pfalz seit fast einem halben Jahr dazu ermächtigt sind, angemessene Gebühren für Anwohnerparkausweise festzulegen, hat bisher nur **Kaiserslautern** davon Gebrauch gemacht. Hier kosten Anwohnerparkausweise ab Dezember 2023 150 Euro für Autos bis 4,20 Meter, 200 Euro bis 4,70 Meter und 250 Euro für längere Fahrzeuge.

Die Stadt **Mainz** plant seit über einem Jahr die Gebühren anzuheben. Ein Vorschlag der Verwaltung liegt jedoch immer noch nicht vor. Auch die geplante Höhe der Gebühr ist noch nicht festgelegt. Die Stadt gibt vage an, die Gebühr könne irgendwo zwischen 120 Euro und 360 Euro im Jahr liegen. Aus **Trier** gibt es widersprüchliche Signale. Vor der Anpassung der Landesverordnung hat eine Sprecherin angekündigt, dass, sobald die Landesverordnung in Kraft tritt, werde eine Anpassung der Gebühr angestrebt. Im April hingegen, antwortete ein anderer Sprecher der Stadt auf eine Presseanfrage, dass sich Gremien und Stadtvorstand noch nicht mit diesem Thema befasst haben. Daher gebe es noch keine Position der Stadt Trier. Auch in **Koblenz** scheint das Thema weiterhin nicht auf der Agenda zu stehen. **Ludwigshafen am Rhein** plant die Erhöhung der Jahresgebühr auf 180 Euro, der Beschluss steht jedoch noch aus.

Kaiserslautern: 150,00€ bis 250,00€ gestaffelt nach Länge des Fahrzeugs ab Dezember 2023

Koblenz: 30,70€

Ludwigshafen am Rhein: 30,70€

Mainz: 30,00€

Trier: 30,70€

Saarland



Landesregelung:

Laut des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr habe das Saarland bereits mit der Verordnung über Parkgebühren vom 04.11.1991 ihre durch § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (alte Fassung) erteilte Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Parken auf die Gemeinden übertragen. Eine Gesetzesänderung sei laut Landesministerium nicht notwendig und die Gebühren können bereits seit Wegfall der bundesweiten Obergrenze erhöht werden.

Kommunale Umsetzung:

Bisher hat keine saarländische Stadt eine Anhebung der Gebühren diskutiert oder gar beschlossen. Dass höhere Gebühren fürs Anwohnerparken nicht nur ein Thema für Großstädte ist, beweisen zahlreiche Städte in NRW und Baden-Württemberg. Auch viele größeren Städte im Saarland haben Anwohnerparkzonen in Stadtteilen mit hohem Parkdruck und könnten daher von der Regelung Gebrauch machen.

Homburg: 30,00€

Neunkirchen an der Saar: 25,00€

Saarbrücken: 30,00€

St. Ingbert: Es gibt keine Anwohnerparkzonen

Völklingen: 30,00€

Sachsen



Landesregelung:

Seit dem 12. Mai 2022 ermöglicht Sachsen seinen Kommunen eine angemessene Bepreisung des Parkraums. Die Erlaubnis zur eigenständigen Festlegung der Gebühren wurde mit der neuen Landesverordnung an die Kommunen übertragen. Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit aufgehoben.

Kommunale Umsetzung:

Obwohl die Kommunen in Sachsen seit circa 15 Monaten dazu ermächtigt sind, angemessene Gebühren für Anwohnerparkausweise festzulegen, hat bisher nur **Zwickau** davon Gebrauch gemacht. Hier kostet der Anwohnerparkausweis ab 2025 120 Euro pro Jahr.

Die Stadt **Leipzig** hatte noch für das Jahr 2022 angekündigt ein Konzept für höhere Gebühren für Anwohnerparkausweise zu erarbeiten. Der Stadt liegt außerdem ein Antrag auf Gebührenerhöhung nach

Freiburger Vorbild vor. Dennoch wurde bislang immer noch kein Verwaltungsvorschlag veröffentlicht, geschweige denn beschlossen. Auch **Dresden** hatte im Oktober 2022 angekündigt, die Jahresgebühr auf 120 bis 240 Euro zu erhöhen, je nach Größe des Fahrzeugs. Im Dezember wurde die Erhöhung jedoch gestoppt. Danach stand die Erhöhung in den Ausschüssen zwar noch auf der Tagesordnung, wurde jedoch vertagt. In Städten wie **Chemnitz** und **Plauen** scheint das Thema weiterhin nicht auf der Agenda zu stehen.

Chemnitz: 30,00€

Dresden: 30,00€

Leipzig: 30,70€

Plauen: 30,70€

Zwickau: 120,00€ ab 2025

Sachsen-Anhalt

Landesregelung:



Eine geänderte Parkgebühren-Verordnung wurde in Sachsen-Anhalt bisher nicht erlassen. Damit beträgt die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Auch wenn die Landesregierung in Sachsen-Anhalt bisher keine Bereitschaft zeigt, eine neue Regelung zu erlassen, so bekommt die Forderung der DUH immer mehr Zuspruch aus den Städten Sachsen-Anhalts. Eine Nachfrage der Tageszeitung Volksstimme zeigt, dass mehrere große Städte höhere Parkgebühren erheben wollen und dies zum Teil gegenüber der Regierung deutlich zum Ausdruck gebracht haben.

Es gibt kein Bundesland in Deutschland, das seinen Kommunen vergleichbar geringe Handlungsspielräume für eine nachhaltige Mobilitätsplanung lässt. Auch die Gebühren fürs Kurzzeit-Parken sind landesweit auf 2 Euro pro Stunde gedeckelt. Ein Antrag der Grünen zur Abschaffung der Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren wurde kürzlich abgelehnt.

Kommunale Umsetzung:

Zahlreiche Städte in Sachsen-Anhalt haben sich für angemessene Gebühren für einen Anwohnerparkausweis ausgesprochen und von ihrer Landesregierung die Möglichkeit zu deren Anhebung gefordert. Der **Magdeburger** Oberbürgermeister nannte eine Abschaffung der Deckelung „völlig richtig“ und auch **Halle (Saale)** und **Dessau-Roßlau** hatten sich gegenüber einer Anpassung der Gebühren für Anwohnerparkausweise bereits wohlwollend geäußert.

Dessau-Roßlau: 30,70€

Halle an der Saale: 30,70€

Lutherstadt Wittenberg: Es gibt keine Anwohnerparkzonen

Magdeburg: 30,70€

Weißenfels: 18,00€ bis 30,00€ je nach Zone

Schleswig-Holstein

Landesregelung:



Der im Sommer 2022 veröffentlichte Koalitionsvertrag sieht vor, dass von der Öffnungsklausel im Straßenverkehrsgesetz Gebrauch gemacht werden soll und die Ermächtigung somit auf die Kommunen übertragen werden soll. Im Mai wurde die Entscheidung über das Thema jedoch vertagt. Es hieß, eine Erhöhung der Gebühren sei zurzeit nicht vertretbar. Damit blockiert die Landesregierung Schleswig-Holstein weiterhin eine angemessene Bepreisung des Parkraums in den Kommunen. Die Obergrenze für Anwohnerparkausweis-Gebühren beträgt nach wie vor 30,70 Euro pro Jahr.

Kommunale Umsetzung:

Städte in Schleswig-Holstein sind von der Entscheidung der Landesregierung enttäuscht und wünschen sich den Gestaltungsspielraum ausdrücklich. Das **Kieler** Mobilitätskonzept führt die Erhöhung der Gebühren für Anwohnerparkausweise als wichtige Maßnahme auf. Die Möglichkeit das Konzept umzusetzen wird aber von dem Land blockiert. Auch **Lübeck** übt öffentlich Kritik an der Entscheidung Schleswig-Holsteins. Die jetzigen Gebühren seien fragwürdig niedrig, sodass alle anderen Lübecker die günstigen Gebühren der Anwohner subventionieren, so eine Lübecker Verkehrspolitikerin.

Flensburg: 30,70€

Kiel: 30,00€

Lübeck: 30,70€

Neumünster: 30,70€

Norderstedt: 20,00€

Thüringen

Landesregelung:



Die Ermächtigung zur Festlegung der Gebühren für die Ausstellung von Anwohnerparkausweisen wurde per Rechtsverordnung an die unteren Straßenverkehrsbehörden übertragen. Dies erfolgte durch eine Anpassung der Thüringer „Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts“, die am 11. September 2021 in Kraft trat. Die bisher gültige Obergrenze in Höhe von 30,70 Euro pro Jahr ist damit nicht mehr gültig.

Kommunale Umsetzung:

In Thüringen ist den Kommunen seit circa zwei Jahren keine Gebührenhöchstgrenze für Anwohnerparkausweise mehr vorgeschrieben. Dennoch hat unter den fünf größten Städten bisher nur

Gera eine Anhebung der Gebühren beschlossen. Hier kostet ein Anwohnerparkausweis seit diesem Jahr 90 Euro pro Jahr. Auch in der kleineren Stadt **Eisenach** gilt seit März eine Jahresgebühr von 90 Euro.

Die Stadt **Erfurt** hatte zwar beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft eine Ermächtigung zur Festlegung höherer Gebühren angefragt und daraufhin auch geplant die Gebühren auf 240 Euro jährlich anzuheben, aber dieses Vorhaben wurde gestoppt. **Jena** kündigte zunächst an, dass eine Erhöhung der Gebühr im Klimaaktionsplan der Stadt festgelegt werden sollte. Dabei sollte sich an der Forderung der Deutschen Umwelthilfe orientiert werden, was einer Mindestjahresgebühr von 360 Euro entspricht. Ergebnis des Beschlusses des Klimaaktionsplans im April war jedoch, dass die Anhebung der Anwohnerparkgebühren nur noch geprüft werden solle. In Städten wie **Weimar** und **Gotha** scheint das Thema weiterhin nicht auf der Agenda zu stehen.

Erfurt: 30,00€

Gera: 90,00€

Gotha: 30,70€

Jena: 31,00€

Weimar: 30,60€